

Wöchentliche Nachrichten.

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Mittwoch den 29. November 1826.

Mit Königlich Württemberg'scher Allerhöchster Genehmigung.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Calw.

Aus den eingekommenen Berichten über das Resultat der Abrechnung über die Steuer-Ausstände vom Jahr 1824. hat sich die unterzeichnete Stelle überzeugen müssen, daß von den Ortsbehörden der Beitreibung dieser Rückstände nicht die vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet worden ist, welche dieser wichtige Gegenstand ihrer Verwaltung fordert. In einigen Gemeinden ist an den Ausständen unverhältnißmäßig wenig, oder gar nichts beigetrieben worden, bey andern haben sie sich sogar vermehrt. Auch sind die eingegangenen Ausstandsgelder nicht immer auf die im Gesetz bestimmte Weise verwendet worden. Die unterzeichnete Stelle sieht sich deswegen veranlaßt, den Ortsvorstehern aufzugeben:

a.) innerhalb 14. Tagen zu berichten, wie hoch sich die Ansätze belaufen, welche nach gemeinde. ählichem Erkenntniß in dem Etats-Jahr 18²⁶/₂₇ zum Einzug kommen sollen, und

b.) ob und welche besondere Termine zur Zahlung anberaunt seyen.

Sodann haben die Ortsvorsteher

e.) alle Vierteljahr zu berichten, was an den Ausständen eingegangen, und wozu das erhobene Geld verwendet worden sey, und zwar sind diese Berichte nunmehr noch auf den 1. Januar, 1. April und 1. July 1827. zu erstatten.

Calw, am 21. November 1826.

K. Oberamt.

Braun.

An verschiedenen Orten sind die Oberamts- und Orts-Tafeln, so wie die Weegweisser in mangelhaftem Zustande, Die Schultheissenämter erhalten deswegen den Auftrag, dieselben unverzüglich ausbessern zu lassen, und in so weit es Reparationen an Oberamts-Grenzstöcken betrifft, den Kostenzettel hierüber der unterzeichneten Stelle zur Zahlungs-Einleitung zu übergeben.

Calw den 21. November 1826.

K. Oberamt,

Braun.

Der Gerichtsnotar Ritter, hat als vormaliger Stadt- und Amtschreiber von Calw bey verschiedenen Gemeinden noch Verdienst für Verwaltungs-Geschäfte gut. Um nun die in der Verordnung vom 27. April l. J. §. 7. vorgeschriebene Abrechnung herbeiführen zu können, erhalten die Ortsvorstände die Weisung, un-

weilt alle Verdienstzettel des Gerichtsnotars Ritter, in so weit sie decretirt sind, an denselben aus bezahlen, und bey dieser Gelegenheit etwaige Ersaz Posten, die den Gerichtsnotar Ritter betrafen, zum Einzug bringen zu lassen.

Calw am 24. November 1826.

K. Ober Amt,
Braun.

Am verfloffenen Sonntag, den 26. November Nachts, zwischen 6. und 7. Uhr, wurde dem Kaufmann E. E. Wagner, dahier, an seiner Mahme in der Insel von einem $\frac{3}{8}$ Ellen breiten schwarzen seidenen Casimir, 19. Ellen abgerissen und gestohlen, der Rest aber oben und unten an der Mahme stehen gelassen.

Die Elle des gestohlenen Casimirs hat einen Werth von — 2. fl. — und der Dieb müsse mit An und Abrahamen gut umzugehen wissen, indem er diesen Casimir sonst nicht herunter gebracht hätte.

Die Ortsvorsteher, Policestellen und Jedermann wird deshalb aufgefordert auf die Habhaftwerdung des Diebs mitzuwirken, auch ist, wenn von der gestohlenen Waare irgend etwas zum Vorschein kommen sollte, dem Oberamt sogleich Anzeige zu machen.

Der, welcher zur Aufkundschaftung des Thäters beiträgt, erhält von dem Eigenthümer eine angemessene Belohnung.

Calw, am 27. November 1826.

K. Oberamt,
Braun.

Die seit dem Tod des Amtschreibers Gmelin in dessen vormaligen Amts Bezirk vorgenommene und beendigte Inventuren und Theilungen haben die Orts Vorstände in ein Verzeichniß zu bringen, und solches mit denselben zur Revision und Decretur der Kosten innerhalb 8. Tagen vorzulegen.

Sollten wider Verhoffen auch noch ältere dergl. Geschäfte in der Registratur sich vorfinden, von denen die Kosten noch nicht oberamtsgerichtl. decretirt sind,

so müssen auch diese mit eingeschickt werden.

Calw den 22. November 1826.

K. Oberamts Gericht.

H. Sigel.

Das Stadtschuldheissen Amt Calw bringt zur allgemeinen Kenntniß aus dem Regierungs Blatt No. 44. vom 13. November d. J.

Verfügung des K. Hochpreislichen Ministerii des Innern.

1.) Warnung vor Unvorsichtigkeit beim Fuhrwesen.

Durch wiederholte Unfälle auf den öffentlichen Landstrassen ist das Ministerium von der Nothwendigkeit überzeugt worden, den Fuhrleuten die ihnen obliegende Verpflichtung zu möglichster Vorsicht beim Gebrauch der Strassen neuerdings ins Gedächtniß zu rufen, insbesondere aber denselben nachdrücklichst einzuschärfen, ihre Pferde bei leerem wie bei beladenem Fuhrwerk stets unter sorgfamer Leitung zu behalten, diese Leitung nicht unerfahrenen Knaben oder andern ungeschickten Händen zu vertrauen, sich selbst aber der Gemächlichkeit oder wohl gar dem Schläfe zu überlassen, dem ihnen begegnenden Fuhrwerke zur gehörigen Zeit, auf die gehörige Breite und auf die in der Wegordnung hierfür bezeichnete rechte Seite auszuweichen, auch jede Verletzung von Fußgängern oder Reitenden, mit denen sie auf der Strasse zusammentreffen, durch aufmerksame Führung ihrer Pferde zu verhüten.

Jeder, der sich hierin eine Verfehlung, sey es aus Vorsatz oder aus Leichtsinne zu Schulden kommen läßt, hat neben dem zu leistenden Ersaz für den etwa verursachten Schaden eine dem Grad seiner Verschuldung angemessene Strafe zu gewärtigen.

Die Orts Vorsteher haben diese polizeiliche Verfügung bekannt zu machen, u. für die Beobachtung derselben ernstlich besorgt zu seyn.

Stuttgart den 2. November 1826.

2.) Bekanntmachung, betreffend den Erfolg der Preis-Aussetzung für die Anzeige natürlich vorkrankter Kühe im Verwaltungsjahr 1825/26.

Ungeachtet in dem letztverflossenen Verwaltungsjahre die ächten ursprünglichen Kuhpocken wieder in jedem der vier Kreise des Königreichs und zum Theil mehrmals beobachtet worden sind, so hat doch die für die zeitige Anzeige dieser Erscheinung ausgesetzte Belohnung von 2. Kronenthalern nur einem einzigen Viehbesitzer, nemlich dem Jakob Bette in Entlingen, Oberamts Herrenberg, zuerkannt werden können. In allen andern Fällen sind die Aerzte von dem Erscheinen dieser natürlichen Kuhpocken viel zu spät, und zum Theil nur zufällig, in Kenntniß gesetzt worden.

Indem man solches zur öffentlichen Kenntniß bringt, hofft man, daß in Zukunft mehrere Viehbesitzer durch Aufmerksamkeit auf die in der Verordnung vom 13. November 1825. (Reg. Bl. S. 718.) beschriebenen Kennzeichen, so wie durch gleichbaldige Anzeige an den Orts-Vorstand, und durch diesen an den Oberamts-Arzt jene Belohnung zu verdienen suchen werden.

Stuttgart den 9. November 1826.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Oberamts Neuenbürg.

Neuenbürg. (Aufsorderung von Bürgschafts-Gläubigern.) Auf Verlangen der Erben des verstorbenen hiesigen Burgers und Rothgerbers, Johann Michael Bohnenberger, werden hiemit die Bürgschafts-Gläubiger des Erblassers aufgefodert, ihre Ansprüche innerhalb 30. Tagen bei dem hiesigen Stadt-Rath anzugeben. Dabei wird bemerkt, daß beim Unterlassen dieser Angaben auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen

keine Rücksicht genommen werde, mithin ihnen alsdann nur die Verfolgung des — in dem Pfandgesetze Art. 40. vorbehaltenen beschränkten Absonderungs-Rechts übrig bleiben würde.

Am 3. November 1826.

Stadtrath.

Neuenbürg. (Gläubiger-Aufruf.) Die Gläubiger des Wilhelm Friedrich Ungerer Mezger allhie, werden zu Bezeichnung einer Uebersicht über dessen Vermögens-Zustand, zur Angabe ihrer rechtmäßigen Forderungen, bey dem hiesigen Stadtschuldheissenamt binnen 30. Tagen, von heute an gerechnet, aufgefodert.

Den 21. November 1826.

Auf Oberamtsgerichtlichen Befehl

Der Stadtrath.

Wildbad. (Gläubiger-Aufruf.) In Schuldsachen des verstorbenen Schreiners Johann Friedrich Moschus dahier, und seiner Wittwe sind die unterzeichneten Stellen legitimirt, einen Versuch zur außergerichtlichen Erledigung anzustellen.

Es werden daher sämtliche Gläubiger derselben aufgefodert, Montag den 11. December Vormittags 8. Uhr auf hiesigem Rathhaus zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und sich über die — ihnen zu machenden Vergleichs-Vorschläge zu erklären; im Unverlassungsfall aber haben sie sich zu gewärtigen, daß sie bey der Verweigerung unberücksichtigt bleiben.

Den 9. November 1826.

R. Amts-Notariat und

Stadtrath.

Ausseramtliche Gegenstände.

Liebenzell. (Abschied.) Da unsere Abreise aus dieser Gegend so schnell vor sich gehen muß, daß es uns unmöglich ist, überall persönlich Abschied zu nehmen, so können wir nicht umhin allen unsern Gönnern und Freunden der

Umgehend auf diesem Wege unsern verbindlichen Dank für alle Liebe und Freundschaft abzustatten, die wir von ihnen genossen haben, und uns hiemit ihrem ferneren liebevollen Andenken zu empfehlen.

Pfarrer M. Burck, und Wilhelmine geb. Wurster.

Wer ein oder zwey Bühnen zur Aufbewahrung von 300. bis 400. Etr. Heu verpachten möchte, möchte solches in der Enslinischen Tuchfabrike dahier anzeigen. Calw, den 27. Nov. 1824.

Zu verkaufen: Ein schöner, noch nie gebrauchter Reiber-Schlitten, so wie etliche, hübsche, gleiche Einwurf-Käfige in billigem Preis. Wo? sagt Stirner zum Waldhorn in Calw.

In eine Bäckerei wird ein Lehrling von guter Erziehung um billiges Lehrgeld aufgenommen. Wo? erfährt man bey Ausgeber dieß.

Calw. Marktpreise am 25. November 1826. — (Kaufhaus.) Vorige Woche wurden 163. Scheffel Kernen, 54. Scheffel Dinkel, 26. Scheffel Haber eingeführt.

Fruchtpreise.		Vidualienpreise.	
Kernen d. Schfl.	9fl. 16fr. 8fl. 4fr. 7fl. 30fr.	Rindschmalz das Pfund	16fr.
Dinkel	3fl. 30fr. 3fl. 24fr. 3fl. 12fr.	Schweineschmalz	13 14fr.
Haber	2fl. 36fr. 2fl. 30fr. 2fl. 24fr.	Butter	12 13fr.
Kocken d. Eri.	40fr. 37. fr.	Lichter gegossene	16fr.
Gersten	44fr. 40fr.	gezogene	14fr.
Bohnen	fl. 56fr. 44fr.	Saife	12fr.
Wicken	44fr. 40. fr.	Eyer 7. um	8fr.
Linsen	1fl. 20. fl. fr 14fr.		
Erbfen	1fl. 20fr. 1. fl. fr.		
Brodtare.		Fleischtare.	
weises Brod 4. Pfund	8fr.	Ochsenfleisch das Pfund.	6fr.
1. Kreuzerwek soll wägen	10 1/2 Loth.	Rindfleisch	5fr.
		Kalbsteisch	4fr.
		Hammeisteisch	4fr.
		Schweinsteisch	7fr.

Gedruckt und verlegt von A. F. Rivinius, in Calw.

